

Auszug aus der Satzung des Vereins zur Förderung der Jungen Orchesterakademie der Region Franken e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen: Verein zur Förderung der Jungen Orchesterakademie der Region Franken e.V. Sitz des Vereins ist Heilbronn.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar eines jeden Jahres.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Vereins „Junge Orchesterakademie der Region Franken e.V.“. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung....

§ 4 Einkünfte des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen, die jeweils zum 1.3. eines jeden Jahres, für das Aufnahmejahr in voller Höhe mit Aufnahme, fällig werden,
- Spenden

Die Höhe des Mitgliederbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Erstbeitrag wird mit Aufnahme in den Verein fällig. Ausscheidende Mitglieder erhalten weder ihre eingebrachte Leistungen zurück, noch besteht für sie ein Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.

§ 5 Mittel, Verwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins...

§ 6 Mitglieder

Mitglieder können sein natürliche Personen und juristische Personen (Firmen, Vereine und Körperschaften). Mitglied soll möglichst nur werden, wer über E-Mail erreichbar ist. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern der Vorstand nicht binnen 14 Tagen die Aufnahme ablehnt. Bei mündlichen Beitrittserklärungen entscheidet über die Aufnahme der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres, oder durch Tod, Erlöschen der Firma, des Vereins, der Körperschaft oder durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgesprochen werden. Wichtiger Grund ist auch die Nichtzahlung des Jahresbeitrags bis zum Ende des Geschäftsjahres. Einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht. Der Vorstand hat den Ausschluss dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, spätestens vor Ablauf vom 3 vollen Geschäftsjahren, vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn es von zwei Vorstandsmitgliedern oder mindestens 10 Mitgliedern des Vereins unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird. Die jeweilige Einladung der Mitglieder muss 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

- Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
- die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Beschluss über die Höhe des Mitgliedbeitrages
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener, auf Antrag in geheimer Abstimmung. Eine Änderung der Satzung bzw. die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich.

Eine Änderung der Satzung bzw. die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit dem vorgeschlagenen Text als Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, können allein vom Vorstand beschlossen werden. In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung bei Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, der gleichzeitig Schriftführer ist, und dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren aus den Reihen der Mitglieder gewählt. ...

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass Kreditaufnahmen und sonstige Ausgaben ohne vorhandene Deckung nur mit Einwilligung der Mitgliederversammlung erfolgen dürfen.

§ 11 Schriftform

Die Schriftform im Sinne aller Satzungsbestimmungen wird auch durch Fax oder E-Mail gewahrt, auf Seiten des Vereins an die Privatadresse eines der Vorstandsmitglieder.



DIE JUNGE ORCHESTER AKADEMIE...

... der Region Franken e. V. (JOA) wurde 1992 von Michael Böttcher ins Leben gerufen. Seitdem bietet sie talentierten jungen Musikerinnen und Musikern im Alter von 13 bis 28 Jahren die Möglichkeit, sich mehrmals im Jahr zusammen mit professionellen Musiker*innen an fortgeschrittenem klassischem Repertoire zu versuchen. Unter der neuen Leitung von Timo Heller seit Anfang 2024 hat die JOA einen festen Platz im musikalischen Leben des Großraums Heilbronn Franken eingenommen, dank ihres hohen künstlerischen Niveaus.

Eine der Besonderheiten der JOA liegt darin, dass sie nicht nur talentierte Solisten aus der ganzen Welt einbindet, sondern auch mit hochwertigen Chören der Region zusammenarbeitet.

Der Förderverein will die JOA bei dieser Arbeit unterstützen.

Bitte helfen auch Sie dabei mit, indem Sie Mitglied des Fördervereins werden.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 25 €, für Firmen 250 €.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wurde gem. § 4 der Satzung durch Beschluss der Gründungsversammlung festgesetzt.

→ www.joa-online.de

BEITRITTS-ERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Verein zur Förderung der Jungen Orchesterakademie der Region Franken e.V.

Name:

Adresse:

E-Mail:

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Name und Sitz der Bank:

IBAN:

BIC:

Ort/Datum:

Unterschrift

Bitte senden sie die Beitragserklärung an:

Förderverein der JOA,
Schatzmeisterin
Christiane Eitzenhöffer
Steigenäckerweg 13
74177 Bad Friedrichshall

oder per E-Mail an

mail@joa-online.de

SPENDEN

Wenn Sie der JOA und dem Fördervereins durch eine einmalige Spende helfen wollen, dann überweisen Sie den Betrag bitte auf:

Kreissparkasse Heilbronn
IBAN DE45620500000000174015
BIC: HEISSDE66XXX

Eine Spendenbescheinigung wird zugeschickt (bitte daher genaue Anschrift angeben).

Der Förderverein ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich voll abzugsfähig.